

JYU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 1/2022

UMWELTRECHT AKTUELL.



INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Bildung für ökologische Nachhaltigkeit: neuer Vorschlag der Europäischen Kommission – Strategien und Ansätze	2
EuGH 25.1.2022, C-181/20: Tragung der Entsorgungskosten für Photovoltaik-Module	4
Vortragsreihe „Sustainability @ 5 – Nachhaltigkeit als gesellschaftliche Herausforderung – Diskrepanz zwischen Wollen und Tun“	6
Vorankündigung Tagung „Klimaschutz konkret: Wie die Energie- und Mobilitätswende gelingen kann“	7

BILDUNG FÜR ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT: NEUER VORSCHLAG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION – STRATEGIEN UND ANSÄTZE

Die Nachhaltigkeitsbildung¹ – va in ökologischer Hinsicht (Umweltbildung) – stellt gegenwärtig wie künftig eine wichtige Schlüsselrolle bei der Transformation unserer Wirtschaft und Gesellschaft zu einem nachhaltigen Leben dar. Dafür ist es wichtig zu wissen und auch zu verstehen, warum es unserem Planeten schlecht geht bzw er sich in großer Gefahr befindet (Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt etc), was individuell wie kollektiv dagegen unternommen werden kann und dass ein Handeln aller eine dringende Notwendigkeit ist. Sämtlichen Menschen sollten Informationen dazu auf einfache Art und Weise zugänglich sein.

Nun gibt es zur Bildung bzw zum Lernen für ökologische Nachhaltigkeit seit Kurzem auf europäischer Ebene neue Strategien und Ansätze, die sich jedenfalls lohnen, näher betrachtet zu werden.

Aber auch für uns am IUR ist seit langem klar: Die Umweltbildung ist eines der wesentlichsten Themen für die nachhaltige Entwicklung der Menschheit.

1. Vorschlag der EK zum Lernen für ökologische Nachhaltigkeit

Die EK hat am 14.1.2022 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Lernen für ökologische Nachhaltigkeit² veröffentlicht, dessen Ziel die Unterstützung sowohl der Mitgliedstaaten an sich als auch der Hoch-/Schulen, NGOs und diverser anderer Bildungsanbietenden bei der Vermittlung von Kompetenzen und Wissen im Bereich Nachhaltigkeit, Klimawandel sowie Umweltschutz ist.

Der am gleichen Tag präsentierte neue europäische Kompetenzrahmen für Nachhaltigkeit³ zeigt völlig zutreffend auf, dass zu jenen Kompe-

tenzen, die für einen ökologischen Wandel notwendig sind, Initiativegeist, kritisches Denken, Achtung der Natur sowie das Verständnis für die Auswirkungen alltäglicher Entscheidungen und Handlungen auf Klima und Umwelt gehören. Dem Vorschlag der EK sind umfassende Konsultationen zur aktuellen Situation bei Lernangeboten für ökologische Nachhaltigkeit in der EU vorangegangen, die die maßgebliche Rolle der allgemeinen und beruflichen Bildung aufzeigten: Diese hilft den Menschen entscheidend dabei, die ökologische Nachhaltigkeit zu verstehen und auch ihre Handlungen danach auszurichten (laut Angabe von 71 % der Befragten, 35 % gaben dies für öffentliche Stellen und Regierungen sowie 34 % für Medien an). Das Bieten von hochwertigen Möglichkeiten zur beruflichen Entwicklung in den Bereichen Umwelt und Nachhaltigkeit für Lehr-/Ausbildungskräfte, Jugendbetreuende und akademisches Personal sowie die Etablierung der Nachhaltigkeit als Querschnittsthema in Studienprogrammen und Lehrplänen wurden uE völlig zu Recht als vorrangig beurteilt.⁴

Die Mitgliedstaaten werden nun im EK-Vorschlag ua zu folgenden Maßnahmen aufgefordert:⁵

- Bereitstellung des Zugangs zu hochwertiger sowie inklusiver allgemeiner bzw beruflicher Bildung betreffend Klimawandel, Nachhaltigkeit und Biodiversität für Lernende sämtlicher Altersgruppen,
- Verankerung des ökologischen Nachhaltigkeitslernens als Priorität in Politik sowie in allgemeinen bzw beruflichen Bildungsprogrammen (Unterstützung des Bildungswesens zur Leistung eines Beitrags zum grünen Wandel),

¹ Die Nachhaltigkeit umfasst die drei Säulen Ökologie, Ökonomie und Soziales und damit die ökologische, ökonomische und soziale Ebene; siehe dazu etwa *E. Wagner*, Allgemeiner Teil, in *E. Wagner* (Hrsg), *Umwelt- und Anlagenrecht*, Band I: Interdisziplinäre Grundlagen² (2021) 99 ff.

² EK, Vorschlag v 14.1.2022 für eine Empfehlung des Rates zum Lernen für ökologische Nachhaltigkeit, COM(2022) 11 fin.

³ *Bianchi/Pisiotis/Cabrera Giraldez/M. GreenComp*, The European sustainability competence framework (2022), <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC128040> (Stand 10.2.2022).

⁴ Siehe zur öffentlichen Konsultation „Ökologische Nachhaltigkeit – allgemeine und berufliche Bildung“ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12985-Okologische-Nachhaltigkeit-allgemeine-und-berufliche-Bildung_de (Stand 10.2.2022). Zudem fand eine Vielzahl an Online-Konsultationsworkshops mit politischen Entscheidungstragenden, Sozialpartnern, Lehrenden und Forschenden sowie Jugendorganisationen und anderen Interessenstragenden statt, vgl https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_327 (Stand 10.2.2022).

⁵ COM(2022) 11 fin, 9 ff.

- Erstellung wirksamer ganzheitlicher institutioneller Nachhaltigkeitskonzepte (Abdecken von Lehre/Lernen, visionärem Denken, Planung/Steuerung, aktiver Beteiligung von Lernenden/Personal, Gebäude-/Ressourcenmanagement, Partnerschaften mit örtlichen Gemeinschaften/weiterem Umfeld),
- Mobilisierung nationaler und EU-Mittel (Investitionen in nachhaltige/grüne Infrastruktur, Berufsbildung, Instrumente/Ressourcen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit/Bereitschaft allgemeiner/beruflicher Bildung für grünen Wandel).

Das IUR unterstützt ausdrücklich sämtliche Forderungen der EK.

2. IUR im Einsatz für die Umweltbildung

Wir als IUR leisten mit unserem Studienschwerpunkt Umweltrecht und diversen anderen, auf Umwelt und Nachhaltigkeit ausgerichteten Lehrveranstaltungen und Projekten nicht nur unseren Beitrag zu einem „Mehr“ an Nachhaltigkeitswissen in Lehre und Forschung⁶ – auch die Begeisterung der Kinder und Jugendlichen für den Schutz unseres Planeten ist uns ein besonderes Anliegen.



© Verlag Österreich

Mit unserem Mitte 2021 erschienenen Buch für Kinder und Jugendliche – „Was machen wir heute? Wie leben wir morgen?“⁷ – wollen wir als IUR mit viel Herzblut und Engagement einen Beitrag zum Verständnis der so wichtigen 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der Vereinten Nationen (UNO) leisten und richten uns

an die nächste Generation – unsere Kinder. Die Autor:innen und Mitwirkenden setzen sich aus Wissenschaftler:innen sowie Pädagog:innen zusammen, denen Nachhaltigkeit ein besonderes Anliegen ist. In leicht verständlicher Sprache werden die SDGs anhand von Alltagsgeschich-

ten vorgestellt und kindgemäß auf umweltgerechtes Verhalten hingewiesen. Auch Eltern werden im Rahmen der Beschäftigung mit den SDGs sensibilisiert. Die kindgerechte Vermittlung der Inhalte, die durch Pädagoginnen gewährleistet ist, wird bei Anlässen wie den „Science Holidays“⁸ oder der „Jungen Kepler Uni“⁹ an der JKU herangezogen. Viele Quizfragen und Tipps runden das Lesevergnügen ab, ebenso wie anschauliche Illustrationen von zwei jungen Künstlerinnen. Je nach Altersgruppe der Kinder kann das Buch selbständig oder mit Einbindung der Eltern, Großeltern, Geschwister oder sonstiger Betreuungspersonen verwendet werden.

Das Buch verfolgt für die bestmögliche Vermittlung folgenden Aufbau: Einleitend zu jedem SDG/Nachhaltigkeitsziel wird eine Alltagsgeschichte über gleichaltrige Kinder dargestellt – Situationen, die sich Tag für Tag in dieser Form so oder ähnlich abspielen, wobei auf unseren Lebensstandard und dessen Fehlentwicklungen in Hinblick auf umweltgerechtes Verhalten kindgemäß aufmerksam gemacht wird. Bilder zu den Geschichten veranschaulichen die Situation und sollen das kindliche Interesse wecken. Die Geschichten geben Anlass zum interaktiven Spielen zum Thema Nachhaltigkeit. Sodann folgt der von Wissenschaftler:innen kindgerecht aufbereitete Wissensteil unter der Rubrik „Das sollst du wissen“, der den Lerninhalt der Geschichten unterstreicht. Das Buch zeichnet sich durch die Mitwirkung hochkarätiger Expert:innen in den jeweiligen Bereichen aus. Es ist daher geeignet, zur Vermittlung der 17 SDGs auch in Bildungseinrichtungen (Volksschule, Neue Mittelschule, Unterstufe Gymnasium) herangezogen zu werden. Anschließend findet sich jeweils ein Quiz, das allein oder auch spielerisch in der Gruppe gelöst werden kann. Schließlich folgen lehrreiche Tipps für ein umweltgerechtes Verhalten unter dem Titel „Das kannst du tun“, die

⁶ Vgl. allein den umfassenden Tätigkeitsbericht des IUR für den Zeitraum 2019-2021, https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/147/PDF/Taetigkeitsbericht/Taetigkeitsbericht_IUR_2019-2021_gesamt.pdf (Stand 10.2.2022).

⁷ Wagner (Hrsg.), Was machen wir heute? Wie leben wir morgen? Geschichten, Quiz und Tipps rund um die 17 Nachhaltigkeitsziele der UNO (2021).

⁸ Abwechslungsreiches Programm für Kinder und Jugendliche im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung; Näher dazu siehe <https://www.jku.at/schule/scienceholidays> (Stand 10.2.2022).

⁹ Erstmals wurde an der JKU 2021 eine Universität für Kinder und Jugendliche unter diesem Titel im neu errichteten einzigartigen Zirkus des Wissens ins Leben gerufen; Näher dazu siehe <https://www.jku.at/schule/junge-kepler-uni> und <https://www.jku.at/campus/der-jku-campus/gebäude/zirkus-des-wissens> (Stand 10.2.2022).

Kinder bzw Jugendliche in diesem Alter verinnerlichen sollen, um als nachfolgende Generation die Klimakrise durch nachhaltiges Verhalten bewältigen zu können. Unter „*Meine Notizen*“ können die Kinder bzw Jugendlichen sodann bisherige Beiträge zum Umweltschutz und Vorschläge in Bezug auf eine nachhaltige Lebensgestaltung eintragen. Mit einer Bastelanleitung am Ende des Buchs wird gezeigt, dass man gebrauchte Dinge nicht immer wegwerfen muss und eine aktive spielerische Beschäftigung mit dem Thema Nachhaltigkeit weiter gefördert. Besonders empfehlenswert ist dieses Buch für Erwachsene, die auf eine qualitätsvolle Ausbil-

dung bzw sinnvolle Beschäftigung der Kinder und Jugendlichen Wert legen und durch Umweltbildung der nachfolgenden Generationen einen ganz entscheidenden Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Menschheit leisten wollen.

Mit Stolz können wir sagen: Auch in Zukunft wird sich das IUR mit aller Kraft für eine qualitativ hochwertige und umfassende Umwelt- bzw Nachhaltigkeitsbildung in den unterschiedlichsten Bereichen nicht nur für die Studierenden, sondern auch für unsere nachfolgenden Generationen einsetzen.

Erika Wagner und Daniela Ecker

EUGH 25.1.2022, C-181/20: TRAGUNG DER ENTSORGUNGSKOSTEN FÜR PHOTOVOLTAIK-MODULE

In seiner E vom 25.1.2022, C-181/20,¹ hatte der EuGH die Frage zu beantworten, ob die im tschechischen Abfallgesetz vorgesehene Regelung, nach der die Nutzer (im konkreten Fall der Betreiber eines mit Photovoltaik-Modulen ausgestatteten Solarkraftwerks) und nicht die Hersteller verpflichtet sind, die Kosten für die Sammlung, Bearbeitung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus Photovoltaikmodulen, die bis zum 1.1.2013 in Verkehr gebracht wurden, zu tragen, nach Art 13 der RL 2012/19² zulässig ist.

Er klärte in seiner E einerseits die Auslegung und die Gültigkeit von Art 13 Abs 1 der RL über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und präziserte andererseits die Voraussetzungen für die Haftung eines Mitgliedstaats für einen Verstoß gegen das Unionsrecht im Kontext der Umsetzung einer RL.

1. Sachverhalt

Die tschechische Gesellschaft *Vysočina Wind* betreibt ein Solarkraftwerk, das 2009 in Betrieb genommen wurde und mit Photovoltaikmodulen ausgestattet ist, die nach dem 13.8.2005, aber vor dem 1.1.2013 in Verkehr gebracht wurden.

Sie leistete für die Jahre 2015 und 2016 die im tschechischen Gesetz Nr 185/2001 über Abfälle³ zur Beteiligung an der Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung von Abfällen aus Photovoltaikmodulen verpflichtend vorgesehenen Beiträge.

Da *Vysočina Wind* der Ansicht ist, dass diese Beitragspflicht auf einer nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der RL 2012/19 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte beruht und die Zahlung dieser Beiträge einen Schaden darstellt, erhob sie vor den tschechischen Gerichten eine Schadenersatzklage gegen die Tschechische Republik.

Vysočina Wind stützte ihre Klage darauf, dass Art 13 Abs 1 der RL über Elektro- und Elektronik-Altgeräte den Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten und nicht ihren Nutzern die Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung von Abfällen aus Geräten auferlege, die nach dem 13.8.2005 in Verkehr gebracht worden seien. Die Bestimmung des AbfallG, mit der diese Bestimmung umgesetzt worden sei, sehe dementsgegenüber aber eine Beitragspflicht für die Nutzer von Photovoltaikmodulen vor.

Sowohl das ErstG als auch das BerG gaben der Klage von *Vysočina Wind* statt. In der Folge legte die *Tschechische Republik* Kassationsbeschwerde beim Nejvyšší soud (Oberstes Gericht, Tschechische Republik) ein. Dieses be-

¹ Vgl dazu auch Pressemitteilung Nr 14/22 v 25.1.2022, abrufbar unter <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-01/cp220014de.pdf> (Abfrage: 10.2.2022).

² RL 2012/19/EU des EP und des Rates v 4.7.2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung), ABl L 2012/197, 38 v 24.7.2012.

³ Zákon č. 185/2001 Sb., o odpadech a o změně některých dalších zákonů (Gesetz Nr. 185/2001 über Abfälle und zur Änderung weiterer Gesetze, im Folgenden: AbfallG).

schloss, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

„1. Ist Art 13 der RL 2012/19 dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, die Verpflichtung zur Finanzierung der Kosten für die Sammlung, Bearbeitung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus Photovoltaikmodulen, die [bis zum] 1.1.2013 in Verkehr gebracht wurden, deren Nutzern und nicht den Herstellern aufzuerlegen?“

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Hat auf die Beurteilung der Voraussetzungen der Haftung eines Mitgliedstaats für Schäden, die Einzelnen durch die Verletzung des Unionsrechts entstanden sind, die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Tatsache Einfluss, dass der Mitgliedstaat die Art der Finanzierung von Abfällen aus Photovoltaikmodulen bereits vor dem Erlass der Richtlinie, die Photovoltaikmodule neu in den Geltungsbereich der unionsrechtlichen Regelung einbezogen und den Herstellern die Verpflichtung zur Finanzierung der Kosten auferlegt hat, selbst geregelt hatte, und zwar auch in Bezug auf Module, die vor Ablauf der Umsetzungsfrist (und selbst dem Erlass der Regelung auf Unionsebene) in Verkehr gebracht wurden?“

2. Würdigung des EuGH

Zur ersten Frage:

Einleitend stellte der EuGH fest, „dass sich diese Frage zwar formal allein auf die Auslegung von Art 13 Abs 1 der RL 2012/19 bezieht, aus der Begründung des VorabE-Ersuchens jedoch hervorgeht, dass sich das vorliegende Gericht auch die Frage nach der Gültigkeit dieser Bestimmung im Hinblick auf ihre etwaige Rückwirkung stellt. Das vorliegende Gericht hebt im Wesentlichen hervor, dass sich eine solche Wirkung daraus ergeben könne, dass nach dieser Bestimmung die Kosten für die Bewirtschaftung von Abfällen aus Photovoltaikmodulen von den Herstellern übernommen werden müssten, wenn diese Abfälle aus Produkten stammten, die nach dem 13.8.2005, einem Zeitpunkt vor Ablauf der in dieser Richtlinie festgelegten Umsetzungsfrist, in Verkehr gebracht worden seien. Somit könne diese Bestimmung eine rückwirkende Verantwortung begründen, die die Hersteller wirtschaftlich ernsthaft gefährden könne.“ (Rz 35)

In seiner Begründung bekräftigte der EuGH zunächst unter Hinweis auf die Schlussanträge der Generalanwältin, dass der Unionsgesetzgeber unmissverständlich seine Absicht zum Ausdruck gebracht habe, dass Photovoltaikmodule als Elektro- und Elektronikgeräte iSv Art 3 Abs 1 lit a der RL 2012/19 anzusehen sein und demzufolge in den Geltungsbereich dieser RL fallen sollen. (Rz 44)

Er stellte daher folgerichtig fest, dass Art 13 Abs 1 der RL 2012/19 unbeschadet der Prüfung seiner Gültigkeit dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung von Abfällen aus nach dem 13.8.2005 in Verkehr gebrachten Photovoltaikmodulen den Nutzern dieser Module und nicht ihren Herstellern auferlegt. (Rz 46).

Aufgrund seiner ausführlich begründeten Überlegungen gelangte der EuGH zum Ergebnis, dass die rückwirkende Anwendung von Art 13 Abs 1 der RL 2012/19 gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstößt und daher insofern ungültig ist, soweit sie den Herstellern die Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung von Abfällen aus Photovoltaikmodulen auferlegt, die zwischen dem 13.8.2005 und dem 13.8.2012 in Verkehr gebracht wurden. (Rz 61 f) Er antwortete daher auf die erste Frage des vorliegenden Gerichts wie folgt:

„– Art 13 Abs 1 der RL 2012/19 ist ungültig, soweit diese Bestimmung den Herstellern die Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung von Abfällen aus Photovoltaikmodulen auferlegt, die zwischen dem 13.8.2005 und dem 13.8.2012 in Verkehr gebracht wurden;

– Art 13 Abs 1 der RL 2012/19 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung von Abfällen aus ab dem 13.8.2012, dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie, in Verkehr gebrachten Photovoltaikmodulen den Nutzern und nicht den Herstellern dieser Module auferlegt.“

Zur zweiten Frage:

Der EuGH ging davon aus, „dass das vorliegende Gericht mit seiner zweiten Frage wissen möchte, ob der Umstand, dass die tschechische Regelung über Abfälle, die im Widerspruch zum Unionsrecht steht, vor dem Inkrafttreten der RL 2012/19 erlassen wurde, sich auf die Beurteilung der Voraussetzungen für die Haftung der

Tschechischen Republik für den Schaden auswirkt, der einem Nutzer von in der Zeit vom 13.8.2012 bis zum 1.1.2013 in Verkehr gebrachten Photovoltaikmodulen entstanden ist.“ (Rz 65)

Er verwies in seiner Begründung darauf, dass die Mitgliedstaaten, an die eine RL gerichtet ist, nach st Rspr „während der Frist für ihre Umsetzung keine Vorschriften erlassen dürfen, die geeignet sind, die Erreichung des in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziels ernstlich zu gefährden“ (Rz 75 mwN). In der Folge stellt er fest, dass „[i]n der vorliegenden Rechtssache [...] § 37p des AbfallG erlassen [wurde], noch bevor die in Rede stehende RL erlassen und im ABI der EU veröffentlicht wurde, so dass die Umsetzungsfrist noch nicht zu laufen begonnen hatte, und noch bevor diese RL gegenüber den Mitgliedstaaten, an die sie gerichtet ist, Rechtswirkungen erzeugen konnte.“ Der Tschechischen Republik könne daher nicht vorgeworfen werden, unter Missachtung der in Rn 75 des vorliegenden Urteils angeführten Rspr gehandelt zu haben.

Der EuGH kam daher in Bezug auf die zweite Vorlagefrage zum Ergebnis, „dass das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass der Umstand, dass ein Mitgliedstaat vor dem Erlass einer Richtlinie der Union eine Regelung erlassen hat, die im Widerspruch zu dieser Richtlinie steht, als solcher keinen Verstoß gegen das Unionsrecht darstellt, da die Erreichung des in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziels nicht als ernsthaft beeinträchtigt angesehen werden kann, bevor sie Teil der Unionsrechtsordnung ist.“

§ 37p des AbfallG, nach dem die Nutzer entgegen der RL vorgesehen die Kosten für Abfälle aus bis zum 1.1.2013 in Verkehr gebrachte Photovoltaikmodulen finanzieren müssen, ist daher nach Ansicht des EuGH zulässig, da diese Regelung zwar von der RL abweicht, aber dadurch die Zielerreichung nicht ernsthaft beeinträchtigt werden könne, bevor die Richtlinie mit ihrem Inkrafttreten überhaupt Teil der Unionsrechtsordnung geworden ist.

Rainer Weiß

VORTRAGSREIHE

„SUSTAINABILITY @ 5 – NACHHALTIGKEIT ALS GESELLSCHAFTLICHE HERAUSFORDERUNG – DISKREPANZ ZWISCHEN WOLLEN UND TUN“

Wir freuen uns, am Institut einen Gastforscher aus Slowenien begrüßen zu dürfen:

Dr. Leo Seserko hat Soziologie und Philosophie studiert und war bis 1997 im slowenischen Parlament tätig. Derzeit ist er an der Hochschule für Umweltschutz in Laibach tätig.



Er wird voraussichtlich bis Mitte April eine Vortrags- und Diskussionsreihe zum Generalthema „Sustainability @ 5 – Nachhaltigkeit als gesell-

schaftliche Herausforderung – Diskrepanz zwischen Wollen und Tun“ über Zoom abhalten. Für März sind folgende Themenbereiche geplant (weitere Themen folgen) (jeweils [online-/Zoom-]Vortrag im Rahmen der LVA „Betriebliches Umwelthaftungsrecht“, 15.00 bis 16.00 Uhr, genaue Termine noch offen):

- "Beteiligung an Umweltprozessen zur Wahrung gesellschaftlicher Akzeptanz"
- "Forderung nach nachhaltigem Konsum – Diskrepanz zu tatsächlichem Konsumverhalten"
- "Forderung nach Umweltgewissen bei Mobilität – Diskrepanz zu tatsächlichem Mobilitätsverhalten"

Nähere Infos unter: <https://www.jku.at/institut-fuer-umweltrecht/news-events/detail/news/vortragsreihe-sustainability-5-nachhaltigkeit-als-gesellschaftliche-herausforderung-diskrepanz-zwischen-wollen-und-tun/>

Wir freuen uns auf rege Teilnahme!

Redaktion

VORANKÜNDIGUNG TAGUNG „KLIMASCHUTZ KONKRET: WIE DIE ENERGIE- UND MOBILITÄTSWENDE GELINGEN KANN“

Das Institut für Umweltrecht veranstaltet im Rahmen von **JKU UTE (Umwelt > Technik > Energie – Recht³)**, einer Kooperation zwischen Institut für Umweltrecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Abteilung für Technikrecht und LIT Future Energy Lab, am **21. April 2022** in der **Kepler Hall (JKU)** eine hochkarätig besetzte **Tagung** zum Thema

„Klimaschutz konkret: Wie die Energie- und Mobilitätswende gelingen kann“.

Das genaue Programm finden Sie in Kürze unter <https://www.jku.at/institut-fuer-umweltrecht/news-events/detail/news/klimaschutz-konkret-wie-die-energie-und-mobilitaetswende-gelingen-kann/> sowie im nächsten Newsletter.

Redaktion

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.